

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

39. Stück, 30.04.1897

Geseßblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

 XXXI. Band. (Ausgegeben den 30. April 1897.) 39. Stück.

Inhalt:

N^o 77. Landtagsabschied für den XXVI. Landtag des Großherzogthums vom 19. April 1897.

N^o 77.

Landtagsabschied für den XXVI. Landtag des Großherzogthums.
 Frascati, den 19. April 1897.

Wir **Nicolaus Friedrich Peter**, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen &c. &c., verkünden nach dem Schlusse des XXVI. Landtags nachfolgenden Landtagsabschied:

§. 1.

Die nachstehenden Gesetze sind nach erfolgter verfassungsmäßiger Zustimmung des Landtags publicirt worden beziehungsweise werden in nächster Zeit publicirt werden:

A. für das Großherzogthum:

1. ein Gesetz, betreffend die bei den Urwahlen zum Landtage, bei den Wahlen zu Gemeinde- und Schulvertretungen, sowie bei den Wahlen der Schöffen und Beisitzer im Fürstenthum Birkenfeld zu benutzenden Stimmzettel,
2. ein Gesetz, betreffend Aenderung des revidirten Civilstaatsdienergesetzes vom 28. März 1867,
3. ein Gesetz, betreffend die den gemeinnützigen Bauvereinen und den einen gleichartigen Zweck verfolgenden Stiftungen zu bewilligende Freiheit von Gebühren der freiwilligen Gerichtsbarkeit und den Stempelgebühren,
4. ein Gesetz, betreffend Zusatz zu Artikel 26 des revidirten Civilstaatsdienergesetzes;

B. für das Herzogthum Oldenburg und das Fürstenthum Lüneburg:

ein Gesetz, betreffend die Bergung von Tonnenmaterial;

C. für das Herzogthum Oldenburg:

1. ein Gesetz, betreffend Abänderung des Artikels 1, §. 3 der revidirten Gemeindeordnung,
2. ein Gesetz wegen Abänderung des Gesetzes vom 15. März 1870, betreffend die Gebühren in Verwaltungssachen,
3. ein Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes vom 29. December 1881, betreffend die Beförderung der Rindviehzucht,
4. ein Gesetz, betreffend Erhebung einer Kurtaxe in Wangerooge,

5. ein Gesetz, betreffend Abänderung und Ergänzung des Gesetzes vom 27. April 1858 über die Zusammenlegung von Grundstücken (Verkoppelung),
6. ein Gesetz, betreffend Abänderung des Eigenthums-erwerbsgesetzes vom 3. April 1876,
7. ein Gesetz, betreffend Abänderung des Brandkassen-gesetzes vom 15. August 1861,
8. ein Gesetz, betreffend Abänderung des Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg vom 25. März 1879, betreffend Anlegung oder Veränderung von Straßen und Plätzen in den Städten und größeren Orten,
9. ein Gesetz, betreffend die Förderung der Pferdezucht,
10. ein Gesetz wegen Aenderung des Gesetzes für das Großherzogthum Oldenburg vom 11. Januar 1873, betreffend den Schutz nützlicher Vögel,
11. ein Gesetz, betreffend Aenderung der Grundbuch-ordnung,
12. ein Gesetz, betreffend Aenderung des Schulgesetzes,
13. ein Enteignungsgesetz,
14. ein Gesetz, betreffend die Aufnahme einer Anleihe;

D. für das Fürstenthum Lübeck:

1. ein Gesetz wegen Abänderung des Gesetzes vom 28. December 1872, betreffend die Gebühren in Verwaltungssachen,
2. ein Gesetz, betreffend Aenderung des Artikels 75 der revidirten Gemeindeordnung und Aufhebung der Lieferung des sog. Armenholzes,
3. ein Gesetz, betreffend Abänderung des Eigenthums-erwerbsgesetzes vom 28. Januar 1879,

4. ein Gesetz, betreffend Aenderung der Grundbuchordnung,
5. ein Gesetz, betreffend Aenderung des Gesetzes vom 15. Januar 1873 über das Unterrichts- und Erziehungswesen im Fürstenthum Lübeck;

E. für das Fürstenthum Birkenfeld:

1. ein Gesetz, betreffend Aufhebung der bestehenden Vorschriften über die in die Geburtsregister einzutragenden Vornamen,
2. ein Gesetz, betreffend Ergänzung des Artikels 69 der revidirten Gemeindeordnung vom 28. März 1876,
3. ein Gesetz wegen Abänderung des Gesetzes vom 2. Januar 1873, betreffend die Gebühren in Verwaltungssachen,
4. ein Gesetz, betreffend Abänderung des Gesetzes vom 15. August 1861, betreffend den bürgerlichen Prozeß,
5. ein Gesetz, betreffend Abänderung der Auktionator- und Vergantungs- oder Versteigerungs-Ordnung vom 8. April 1871,
6. ein Gesetz, betreffend Aenderung des Gesetzes vom 23. März 1891, betreffend die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen wegen Geldforderungen,
7. ein Gesetz, betreffend Abänderung des Gesetzes vom 20. Januar 1873, betreffend die Ausübung der Jagd,
8. ein Gesetz, betr. Aenderung der Grundbuchordnung,
9. ein Gesetz, betreffend das Dienst Einkommen der Volksschullehrer.

§. 2.

Auch das Gesetz für das Herzogthum Oldenburg, betreffend Theilung der Landgemeinde Oldenburg in zwei Gemeinden, ist publicirt worden; doch wird mit Rücksicht auf die vom Landtage beschlossene Fassung des Artikels 2 dieses Gesetzes bemerkt, daß eine Entschädigung aus der Staatskasse für Aufhebung des Chauffeegeldes auf den Communalchauffeen nicht in Aussicht genommen ist.

§. 3.

Das Gesetz für das Herzogthum Oldenburg, betreffend die Ausübung der Jagd, wird zur Publikation gebracht werden, indem eine nähere Prüfung ergeben hat, daß das bei den Landtagsverhandlungen hervorgetretene Bedenken, ob der zum Artikel 1 des Gesetzes beschlossene Zusatz wegen Ernennung eines Jagdstellvertreters im Hinblick auf die Bestimmungen des Staatsgrundgesetzes zulässig erscheine, auf sich beruhen kann.

§. 4.

Nachdem Wir dem Landtage die Voranschläge der Einnahmen und Ausgaben

- a) für das Großherzogthum,
- b) für das Herzogthum Oldenburg,
- c) für das Fürstenthum Lübeck,
- d) für das Fürstenthum Birkenfeld,

haben vorlegen lassen, sind dieselben unter dessen verfassungsmäßiger Mitwirkung festgestellt, und ist daraufhin das Finanzgesetz für die Jahre 1897, 1898 und 1899 in Unserem Auftrage vollzogen und zur Publikation gebracht worden.

§. 5.

Dem Staatsvertrage zwischen Oldenburg und Preußen wegen Herstellung einer Eisenbahn von Lohne nach Hesepe

(Bramsche) oder einem anderen geeigneten Punkte der Eisenbahn von Osnabrück nach Quakenbrück hat der Landtag seine verfassungsmäßige Zustimmung ertheilt.

§. 6.

Mit Beziehung auf den Beschluß des Landtags vom 11. November v. J. in Betreff der Leitung des Volksschulwesens und der nothwendig gewordenen Mehraufwendungen für den Bau der Eisenbahn von Oldenburg nach Brake verweisen Wir auf die in der Landtagsitzung abgegebene Erklärung der Staatsregierung und die damit verbundene Verwahrung Unserer Landesherrlichen Rechte. Wenn der Landtag in weiterer Verfolgung dieses Beschlusses sich dazu verstanden hat, die Bewilligung der Mittel für die im Ausschußbericht selbst als „an sich so nothwendig und erwünscht“ bezeichnete Errichtung einer fünften Seminarklasse in Oldenburg abzulehnen, so können Wir das Urtheil über diesen Vorgang, durch welchen die Interessen der Entwicklung des Volksschulwesens und der Ausbildung des Lehrerstandes zu Unserem Bedauern empfindlich geschädigt werden, dem Lande überlassen.

§. 7.

Dem Gesetzentwurf für das Herzogthum Oldenburg, betreffend die Bildung eines Amtsverbandes Rüstringen mit den vom Landtage beschlossenen Aenderungen Unsere Zustimmung zu ertheilen, haben Wir Bedenken getragen.

§. 8.

Den Entwürfen eines Wegegesetzes und eines Ortsstraßengesetzes für das Fürstenthum Birkenfeld mit den vom Landtage beschlossenen Aenderungen Unsere Zustimmung zu ertheilen, haben Wir Bedenken getragen, da die Uebernahme der Schwollbachthalstraße als Staatsstraße sich schon

in Rücksicht auf andere gleichwerthige Communalstraßen verbietet.

§. 9.

Wenn der Landtag sein Bedauern darüber ausgesprochen hat, „daß die Staatsregierung dem einstimmig geäußerten Wunsche des XXV. Landtags, für größere Hochbauten ein Ausschreiben derselben mit Ausbietung einer in solchen Fällen üblichen, dem Voranschlage angemessenen Prämie zu erlassen, nicht nachgekommen ist“, so muß der in solchem Ausspruche liegende Vorwurf entschieden zurückgewiesen werden. Denn da der hierbei allein in Betracht kommende Bau eines neuen Amtsgerichtsgebäudes in Oldenburg vom XXV. Landtage abgelehnt, insbesondere weder der Bauplatz noch die Bausumme festgestellt war, auch die für die Prämien-Ausschreibung erforderlichen Mittel dem Staatsministerium nicht zur Verfügung standen, so war das Staatsministerium, auch ganz abgesehen von den gegen solche Ausschreiben sprechenden allgemeinen Gründen, überall nicht in der Lage, ein Ausschreiben erlassen zu können.

§. 10.

Dem Ersuchen des Landtags, den in Aussicht gestellten Gesetzentwurf, betreffend die Besteuerung des Wandergewerbes, der nächsten Versammlung desselben vorzulegen, wird entsprochen werden, sofern nicht unerwartete Hindernisse eintreten sollten. Noch während der letzten Tagung des Landtags die Vorlage zu machen, ist nicht möglich gewesen.

§. 11.

Dem Ersuchen des Landtags, dem nächsten außerordentlichen oder ordentlichen Landtage eine Vorlage zu machen, dahingehend, daß die „Reservirte Rente aus dem Domanium der durch Staatsvertrag vom 27. September 1866 erworbenen Gebietstheile“ im Betrage von 12 000 *M.* jähr-

lich gekündigt wird, falls die Gewißheit erlangt worden, daß das Kapital der zum 25fachen Betrage ablösbaren Rente bei einer Bank, einer sonstigen öffentlichen Kasse oder durch eine allgemeine Anleihe zu $3\frac{1}{2}\%$ oder günstiger, als unkündbares Darlehn mit Amortisationszwang anzuleihen ist, wird entsprochen werden.

§. 12.

Den zum Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben der Eisenbahn-Betriebskasse des Herzogthums Oldenburg für die Finanzperiode 1897/99 gestellten Ersuchen des Landtags:

im Voranschlag der nächsten Finanzperiode die Ausgaben für die Unterhaltung des Fischereihafens in Nordenham nebst den dazu gehörigen staatlichen Anlagen unter Position 132 II zu verbuchen,

Angeichts des stetigen procentualen Anwachsens der persönlichen Ausgaben auf Titel I und II Erhebungen darüber anzustellen, ob und wie weit Ersparungen zu ermöglichen sind, und der nächsten Landtagsversammlung das Ergebnis mitzutheilen,

und

in der späteren Uebersicht der Ausgaben der Eisenbahn-Betriebskasse pro 1897/99 die in den Jahren 1898 und 1899 für die Strecke Oldenburg—Loh—Brake verwandten Mittel besonders aufzuführen,

wird entsprochen werden.

§. 13.

Dem zum Voranschlage der Einnahmen und Ausgaben des Eisenbahn-Baufonds für die Finanzperiode 1897/99 gestellten Ersuchen des Landtags, der nächsten Versammlung des Landtags eine schlüssige Nachweisung über die Einnahmen und Ausgaben des Eisenbahn-Baufonds für die Finanzperiode 1894/96 vorzulegen, wird entsprochen werden.

§. 14.

Dem vom Landtage an die Staatsregierung gestellten Ersuchen, dem nächsten ordentlichen Landtage abermals eine Zusammenstellung über die Ergebnisse der Einkommensteuerschätzung aus 1897—1899 vorzulegen, wird entsprochen werden.

§. 15.

Dem Ersuchen des Landtags, dem jetzt versammelten Landtage oder, wenn solches nicht möglich sein sollte, der nächsten Versammlung des Landtags einen Gesetzentwurf, betreffend die Aufhebung der Wittwen-, Waisen- und Leibrentenkasse, vorzulegen, ist die Staatsregierung bei der großen Schwierigkeit des Gegenstandes zu entsprechen nicht in der Lage, zumal überall ihre Entschliebung darüber, ob in die Aufhebung der Anstalt eingetreten werden soll, noch aussteht. Ob dem nächsten ordentlichen Landtage der gewünschte Gesetzentwurf vorgelegt werden kann, hängt von dem Ergebnis der in der Vorlage vom 30. November v. J. (Anlage 63) gedachten weiteren Verhandlungen ab.

§. 16.

Dem vom Landtage an die Staatsregierung gerichteten Ersuchen, jedem ordentlichen Landtage eine nach Jahrgängen und nach den verschiedenen Forstdistrikten getrennte Uebersicht über die während der Forstrechnungsjahre 1896/97 und ferner in den Staatsforsten zur Nutzung gekommenen Holzmassen, die Brutto- und Nettoerträge der Forsten und die in Bezug auf die Forsten gemachten besonderen Aufwendungen vorzulegen, wird entsprochen werden.

§. 17.

Dem Ersuchen des Landtags, die Gesetze, betreffend die Gebühren in Verwaltungssachen, einer Prüfung zu unterziehen, namentlich in der Richtung einer Entlastung

oder Befreiung der geringeren Sachen, und dem nächsten Landtage von dem Ergebnisse dieser Prüfung Mittheilung zu machen, soll bis zum nächsten ordentlichen Landtage entprochen werden.

§. 18.

Entsprechend dem Ersuchen des Landtags, in nochmalige Erwägung darüber eintreten zu wollen, auf welchem Wege eine Reform unserer direkten Staatssteuern im Sinne der Gleichstellung des im Immobilienbesitz bestehenden Vermögens mit demjenigen, welches zinstragend oder in Handel, Gewerbe und Schifffahrt angelegt ist, durchführbar erscheint, wird die Angelegenheit von der Staatsregierung einer erneuten Prüfung unterzogen werden.

§. 19.

Dem Ersuchen des Landtags um eine Vorlage, welche die alljährliche Berufung eines ordentlichen Landtags und die Umwandlung der auf drei Kalenderjahre festgesetzten Finanzperioden in einjährige bestimmt, kann aus den bei den bisherigen Landtagsverhandlungen über diese Frage Seitens der Staatsregierung dargelegten Gründen nicht entprochen werden.

§. 20.

Dem Wunsche des Landtags entsprechend wird die Frage, ob die Baugewerk- und Maschinenbau-Schule in Barel etwa als Staatsanstalt zu übernehmen ist, geprüft, und soll dem nächsten ordentlichen Landtage hierüber eine Mittheilung gemacht werden.

§. 21.

Bezüglich des an die Staatsregierung gerichteten Ersuchens, im Bundesrathe erneut dahin zu wirken, daß, unter Aufhebung der entgegenstehenden Bestimmungen des Zollvereinsvertrages vom 8. Juli 1867, den Gemeinden allge-

meint das Recht zugestanden werde, auf statutarischem Wege eine Verzehrsteuer auf Brantwein und Wein und eine höhere Steuer als 65 J pro hl auf Bier einzuführen, wird bemerkt, daß die Staatsregierung die Angelegenheit auch fernerhin im Auge behalten und nach Möglichkeit fördern wird.

§. 22.

Dem Antrage des Landtags auf Vorlegung des Entwurfs einer neuen Geschäftsordnung für den Landtag soll durch eine Vorlage an den nächsten ordentlichen Landtag entsprochen werden.

§. 23.

In Veranlassung des vom Landtage zur Berücksichtigung empfohlenen Gesuchs des Gewerbevereins zu Brake wird erwogen werden, ob für die Beförderung der Ausbildung von Zeichenlehrern an den gewerblichen Fortbildungsschulen demnächst Mittel in den Voranschlag der Landeskasse des Herzogthums einzustellen sind.

§. 24.

Hinsichtlich der vom Landtage der Staatsregierung zur Berücksichtigung empfohlenen Petition der Grundbesitzer der Dorfschaft Wulfsdorf, betreffend Wegfall der Abgabe für die Mühlenfreiheit, wird bemerkt, daß zwar die Staatsregierung auch nach wiederholter Prüfung auf Grund des bisher beigebrachten Materials einen rechtlichen Anspruch der Petenten auf Beseitigung der Abgabe als begründet nicht anzuerkennen vermag, daß aber die Frage, ob nicht aus Billigkeitsgründen die Abgabe für die Zukunft in Wegfall zu bringen sei, in weitere Erwägung gezogen werden soll.

§. 25.

Der vom Landtage zur Berücksichtigung empfohlenen Petition der Abtheilungen der Oldenburgischen Landwirth-

schafts-Gesellschaft: Brake-Dvelgönne, Esenshamm-Rodenkirchen, Schwei, Hammelwardermoor, Strückhausen und Landwührden, um Anstellung eines beamteten Thierarztes für den Amtsbezirk Brake, eventl. Beauftragung eines in diesem Bezirk wohnenden Thierarztes mit den Functionen eines solchen, ist bereits Folge gegeben.

§. 26.

Was die zur Berücksichtigung übergebene Petition, betreffend die Verbesserung der Abwässerungsverhältnisse in den Gemeinden Apen, Barßel und Strücklingen, anbelangt, so wird die Staatsregierung nach wie vor thunlichst auf eine Regulirung der Vorfluth in den benachbarten Königlich Preussischen Landestheilen, durch welche allein die gewünschte Verbesserung der genannten Abwässerungsverhältnisse zu ermöglichen ist, hinwirken.

§. 27.

Bezüglich der vom Landtage überwiesenen Petition des Vorstandes der Anwaltskammer zur Prüfung in der Richtung, ob es gerechtfertigt ist, den zur Disposition stehenden Civilstaatsdienern die Erlaubniß zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft zu gewähren und ihnen dabei dauernd ein Wartegeld von beträchtlicher Höhe zu belassen, wird bemerkt, daß die angeregte Prüfung vorgenommen und das Ergebniß derselben dem nächsten ordentlichen Landtage mitgetheilt werden soll.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben zu Frascati, den 19. April 1897.

(L. S.)

Peter.

Sanjen. Flor. Heumann.

Mugenbecher.